

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Mellenthin - Gemeindevertretung Mellenthin

Beschlussvorlage-Nr:
GVMe-0198/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellenthin

Amt / Bearbeiter

FD zentrale Dienste / Wellnitz

Datum:

22.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2019	Gemeindevertretung Mellenthin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

Die vorgelegte Satzung enthält folgende Änderungen:

1. Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Bauanträgen
2. Anpassung der Entschädigungen auf Grundlage der Entschädigungsverordnung zur Stärkung des Ehrenamtes

Es wird empfohlen, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Mellenthin	7						

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellenthin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin vom nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellenthin erlassen:

Artikel 1

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellenthin

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mellenthin vom 06.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Bauanträge.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 120,- €, die zweite Stellvertretung monatlich 60,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 20,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30,- €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellenthin,

R. Schröder
Bürgermeisterin